I. **Beschluss**

TOP: 10.4

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungsdatum 19.07.2013

öffentlich

Betreff:
Wahlplakatierung anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl am 15.09.2013 und der Bundestagswahl am 22.09.2013

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

Beschlusstext:
Die beiliegende Neufassung der Vollzugsrichtlinie zu § 4 Abs. 5 e) der Sondernutzungsgebührensatzung wird beschlossen.

In Abweichung zu dieser Vollzugsrichtlinie wird für das Wahljahr 2013 folgende Regelung getroffen:

Mit der unentgeltlichen Plakatierung kann einheitlich für Landtags-/Bezirkstagswahl und Bundestagswahl frühestens am 03.08.2013 um 8.00 Uhr begonnen werden.

Jeder der zu beiden Wahlen zugelassenen Parteien oder Wählergruppen können 600 Plakatständer (doppelseitige oder max. 3 Ansichtsflächen/Dreieckständer an einer Stelle) gebührenfrei genehmigt werden. Dies gilt auch für die Woche nach der Landtags-/Bezirkstagswahl. Bei Zulassung für nur eine der Wahlen wird eine Anzahl von 300 Plakatständern gebührenfrei genehmigt.
Parteien/Wählergruppen, die nur für die Bundestagswahl zugelassen sind, dürfen in der Woche zwischen Landtags- /Bezirkstagswahl und Bundestagswahl das Plakatierungskontingent auf Antrag auf bis zu 600 Plakatständer erhöhen.

II. **Ref. VII**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA ☐

☐ Ref. II/Stk ☐

☐ ☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

i.V. Diskes

001 03.2013